



# Statuten

26. April 2008

# Statuten des Verbandes LES ROUTIERS SUISSES



## **KAPITEL I**

Name, Sitz, Dauer, Ziel

### **Artikel 1**

Unter dem Namen «LES ROUTIERS SUISSES» (SCHWEIZER BERUFSFAHRER) besteht seit der Gründung im Jahre 1957 ein politisch und konfessionell neutraler, körperschaftlich organisierter Verband, ohne wirtschaftlichen Verbandszweck, nach Massgabe der vorliegenden Statuten und der Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2**

Der Verband hat seinen Sitz in Echandens, am Domizil seines Generalsekretariates.

### **Artikel 3**

Die Dauer des Verbandes ist nicht begrenzt.

### **Artikel 4**

Ziel des Verbandes:

- Wahrung der Interessen der Berufsschauffeure und des Strassentransports
- Förderung der Kameradschaft und der gegenseitigen Hilfeleistung unter den Mitgliedern
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Berufsschauffeure
- Förderung der Verkehrssicherheit
- Angebot von Dienstleistungen an die Mitglieder

## **KAPITEL II**

Mitgliedschaft im Verband

### **Artikel 5**

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder
  - Berufsfahrer, die im Besitze des Lastwagenführerausweises oder von Führerausweisen anderer Kategorien sind, sofern sie beruflich Transporte ausführen
  - Selbstfahrer
  - Lastwagenführerlehrlinge
- b) Passivmitglieder
  - Freunde
  - Kaufmännische Freunde
  - Relais (Eigentümer, Pächter oder Geschäftsführer von Gaststätten, Restaurants oder Hotels)
- c) Senioren
  - Mitglieder, die mindestens eine 15-jährige Mitgliedschaft im Verband Les Routiers Suisses aufweisen und 65-jährig oder älter sind
- d) Ehrenmitglieder
  - Die Mitglieder sind gemäss Wohnort Sektionen zugeordnet. Sie sind im Verband durch Delegierte vertreten, die von der Sektion gewählt werden.

### **Artikel 6**

Die Mitglieder entrichten eine einmalige Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag an den Verband. Der Verband ist befugt, ein Mitgliedschaftsgesuch ohne Grundangabe abzulehnen. Die Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

### **Artikel 7**

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

1. Durch die Einreichung der persönlichen, schriftlich abgefassten Austrittserklärung, welche vor dem 30. September dem Generalsekretariat für das Ende des Kalenderjahres eingeschrieben einzureichen ist.
2. Durch Ausschluss als Folge eines Beschlusses des Zentralvorstandes oder des Zentralausschusses.

### **Artikel 8**

Die Mitglieder haften keineswegs persönlich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Verband haftet ausschliesslich mit seinem Verbandsvermögen.

## **KAPITEL III**

Verbandsorgane

### **Artikel 9**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) der Zentralausschuss
- d) das Generalsekretariat
- e) die Sektionen
- f) die Geschäftsprüfungskommission
- g) die Verkehrskommission
- h) die Berufsbildungskommission
- i) die Kontrollstelle

Delegiertenversammlung

### **Artikel 10**

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Sektionen, dem Zentralvorstand sowie den Mitgliedern der Kommissionen, welche als Verbandsorgane bezeichnet sind, zusammen.

Jeder Sektion steht das Recht zu, sich durch mindestens einen Delegierten vertreten zu lassen. Zählt eine Sektion mehr als zweihundert Mitglieder, hat sie für jedes weitere zweihundert der Mitglieder, oder Teile von zweihundert, Anrecht auf einen weiteren Delegierten. Dies wird auf Grund des Bestandes der Verbandsmitglieder im betreffenden Sektionsgebiet per 31. Dezember des vorangehenden Jahres berechnet. Die Delegation einer jeden Sektion besteht zu mindestens zwei Drittel aus Aktivmitgliedern des Verbandes. Sämtliche Delegierten müssen Mitglieder des Verbandes sein.

Jede Sektion wählt die Delegierten aus den Verbandsmitgliedern der Sektion, wahlberechtigt sind sämtliche Verbandsmitglieder des Sektionsgebietes. In jeder Sektionsdelegation amtiert mindestens ein Mitglied, das dem Sektionsvorstand angehört.

Sofern n einer Region keine Sektion mit funktionierenden Strukturen besteht, ist es Aufgabe des Verbandes, die Wahl der Delegierten gemäss den genannten Vorgaben durchzuführen.

An der Abstimmung über Decharge-Erteilung nehmen die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsprüfungskommission nicht teil.

### **Artikel 11**

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses
- Wahl des Zentralpräsidenten und des Vizepräsidenten
- Wahl der Kommissionen, welche Verbandsorgan sind, und deren Präsidenten
- Bestellung der Kontrollstelle
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Kontrolle der Geschäfte und der Verwaltungstätigkeiten des Zentralvorstandes, des Zentralausschusses und der Kommissionen
- Decharge-Erklärung an den Zentralvorstand, den Zentralausschuss und die Kommissionen
- Festlegung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr
- Festlegung der Grundlagen der Verbandsziele
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über individuelle Vorschläge der Sektionen betreffend Statuten oder Verbandsziele

### **Artikel 12**

Organisation

a) Einberufung

Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt, in der Regel im Frühjahr. Die Delegierten werden mindestens acht Wochen im Voraus zur Delegiertenversammlung eingeladen.

Die Sektionen können bis sechs Wochen vor der Abhaltung der Delegiertenversammlung schriftlich ihre begründeten Anträge beim Generalsekretariat einreichen. Die Traktandenliste zur Delegiertenversammlung wird den Delegierten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugesandt.

b) Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit des Zentralvorstandes oder alle Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dies verlangen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss begründet werden. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb einer Frist von 60 Tagen abgehalten werden.

c) Traktandenliste

Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand festgelegt. Ohne gegenteiligen und einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung kann einzig über diejenigen Traktanden gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, die auf die Traktandenliste gesetzt wurden.

d) Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Dem Generalsekretariat obliegt die Protokollführung.

e) Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen erfolgen durch das absolute Mehr sämtlicher Stimmen, der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr getätigt, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

f) Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Delegiertenversammlung wird in der Verbandszeitung veröffentlicht.

g) Spesen

Die Reisespesen der Delegierten gehen zu Lasten der Sektionen.

## Zentralvorstand

### Artikel 13

#### Zusammensetzung

Der Zentralvorstand setzt sich aus je einem Vertreter der Sektionsgebiete, dem Zentralausschuss sowie den Präsidenten der ständigen Kommissionen zusammen.

Die Sektionsvertreter sowie ihre Stellvertreter werden an der Hauptversammlung ihrer Sektion von den Verbandsmitgliedern im Sektionsgebiet für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und müssen dem Vorstand der Sektion angehören. Sie können sich nicht vertreten lassen.

### Artikel 14

#### Befugnisse

Der Zentralvorstand hat folgende Befugnisse:

- Wahl von Spezialkommissionen (zeitlich beschränkt tätig) sowie ihrer Präsidenten
- Genehmigung des Budgets
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über individuelle Vorschläge der Sektionen, welche weder die Statuten noch die Verbandsziele betreffen
- Festlegung der Sektionsgebiete
- Annahme und Revision von Reglementen
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Festlegung der Traktandenliste für deren Sitzung
- Ausschluss von Mitgliedern aus Gründen, die nicht mit der Nichtbezahlung des Jahresbeitrages zusammenhängen. Der Entscheid ist unanfechtbar und kann keinesfalls zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens werden
- Beschlussfassung über Ausgaben bis CHF. 200 000.–
- Kontrolle der Tätigkeit des Zentralausschusses und Beantragung der Decharge-Erteilung an die Delegiertenversammlung

### Artikel 15

#### Organisation

- Einberufung  
Der Zentralvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- Traktandenliste  
Die Traktandenliste der Zentralvorstandssitzung wird vom Zentralausschuss in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat festgelegt.
- Durchführung  
Die Zentralvorstandssitzung wird vom Zentralpräsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Dem Generalsekretariat obliegt die Protokollführung.
- Abstimmungen und Wahlen  
Abstimmungen erfolgen durch das absolute Mehr sämtlicher Stimmen, der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.  
Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr getätigt, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- Berichterstattung  
Die Sektionen erhalten die Protokolle der Zentralvorstandssitzungen.
- Spesen  
Die Reisespesen der Zentralvorstandsmitglieder gehen zu Lasten des Zentralverbandes.

## Zentralausschuss

### Artikel 16

#### Zusammensetzung

Der Zentralausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wovon je ein Mitglied Zentralpräsident und Vizepräsident ist. Mindestens vier der Mitglieder müssen Aktivmitglieder sein. Sie sind für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Mitglieder des Zentralausschusses können keine Verantwortlichkeiten in einem Verband oder Verein übernehmen, der ähnliche Ziele wie die Routiers Suisses verfolgt, ausgenommen bei Verbänden oder Vereinen, bei welchen die Mitgliedschaft vertreten wird.

Jede sprachliche Region ist im Zentralausschuss ausgewogen vertreten.

### Artikel 17

#### Befugnisse und Pflichten

Der Zentralausschuss übt die Leitung und Aufsicht über die Belange des Verbandes aus. Er hat namentlich folgende Befugnisse:

- Vertretung des Verbandes nach aussen gegenüber Dritten und Behörden
- Festlegung von Aufgaben, Rechten und Pflichten des Generalsekretariates
- Wahl des Generalsekretärs und Genehmigung dessen Pflichtenheftes
- Wahl des verantwortlichen Redaktors und Genehmigung dessen Pflichtenheftes
- Beauftragung des Generalsekretariats mit dem Vollzug seiner Beschlüsse und der Erledigung der laufenden Geschäfte
- Beschlussfassung über die Gestaltung und Führung des Verbandsorganes, der Zeitung SWISS CAMION, sowie Genehmigung des Vertrages mit der Druckerei
- Genehmigung von langfristigen Verträgen mit Geschäftspartnern, welche die Interessen einer grossen Zahl von Mitgliedern betreffen und die Zukunftsentwicklung des Verbandes beeinflussen können.
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Ausarbeitung des Budgets
- Aufstellung der Reglemente für Spezialkommissionen
- Bestimmung über Aufnahme der Mitglieder

- Entscheid über Ausschluss eines Mitgliedes wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- Vorbereitung der Zentralvorstandssitzungen und Erstellen der Traktandenliste
- Beschlussfassung über Ausgaben bis CHF 50 000.–
- Der Zentralausschuss kann Befugnisse und Pflichten an den Generalsekretär delegieren.

### Artikel 18

#### Organisation

- Einberufung  
Der Zentralausschuss tagt nach Bedarf. Die Sitzungen werden vom Zentralpräsidenten, dem Generalsekretär oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder angesetzt.
- Durchführung  
Die Zentralausschuss-Sitzung wird vom Zentralpräsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Dem Generalsekretariat obliegt die Protokollführung.
- Berichterstattung  
Die Mitglieder des Zentralvorstandes erhalten das Protokoll der Zentralausschuss-Sitzungen.
- Spesen  
Die Spesen der Zentralausschussmitglieder gehen zu Lasten des Zentralverbandes.

## Generalsekretariat

### Artikel 19

Der Verband verfügt über ein Generalsekretariat. Das Generalsekretariat erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und setzt Beschlüsse von Zentralausschuss und Zentralvorstand um. Der Zentralausschuss legt die Rechte und Pflichten des Generalsekretariates fest. Die Anstellung des Generalsekretärs erfolgt durch den Zentralausschuss.

### Artikel 20

Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Führung des Generalsekretariates.

Der Generalsekretär legt die Pflichtenhefte der Mitarbeiter des Generalsekretariates und der Redaktion fest. Die Anstellung von Mitarbeitern erfolgt durch den Generalsekretär und den Zentralpräsidenten. Das Generalsekretariat ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung, für die Verwaltung der Mitglieder sowie für die Erledigung der laufenden Geschäfte, welche dem Sekretariat von der Delegiertenversammlung, vom Zentralvorstand, vom Zentralausschuss oder von den Kommissionen übertragen werden.

## Sektionen

### Artikel 21

Der Zentralvorstand legt geographische Gebiete für Sektionen fest. Die Aufgabe der Sektionen ist es, in den entsprechenden geographischen Gebieten die Interessen der Mitglieder zu wahren, den Kontakt zwischen und unter Mitgliedern zu pflegen und die demokratischen Strukturen des Verbandes zu pflegen.

Ihrerseits bestehen die Sektionen aus Vereinen gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff. Die Sektionen verfügen über ihre vereinseigenen Statuten, die jedoch den zentralen Verbandsstatuten nicht zuwiderlaufen dürfen. Die Sektionen legen die eigenen Statuten und alle entsprechenden Statutenänderungen dem Zentralausschuss zur Genehmigung vor.

Adressdaten von Mitgliedern werden vom Verband an die betreffenden Sektionen weitergegeben. Die Sektionen laden Verbandsmitglieder des Sektionsgebietes zur Wahl des Zentralvorstandsmitgliedes sowie der Delegierten der Delegiertenversammlung des Verbandes an die jährliche Generalversammlung ein.

Soweit die Zusammenarbeit der Sektionen mit dem Verband nicht durch die Statuten geregelt ist, können Organe des Verbandes zusätzliche Reglemente zur Regelung der Zusammenarbeit erlassen.

Die Sektionen erhalten aus der Kasse des Verbandes eine Rückvergütung, die vom Zentralvorstand festgelegt wird.

## Kommissionen

### Artikel 22

#### Zusammensetzung

Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist nicht definiert. Es müssen aber mindestens 3 Mitglieder einer Kommission angehören.

## Geschäftsprüfungskommission

### Artikel 23

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Verbandsrechnung und legt dem Zentralvorstand jedes Jahr, sowie der Delegiertenversammlung alle zwei Jahre, einen Bericht vor.

Der Zentralausschuss muss die Geschäftsprüfungskommission bei der Erstellung des Budgetvoranschlages miteinbeziehen. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben zu allen Buchhaltungsunterlagen Zugang. Die Kommissionsmitglieder können als Beobachter an die Sitzungen des Zentralausschusses delegiert werden. Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission kann an den Zentralausschuss-Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht Mitglieder einer anderen Kommission sein, welche Verbandsorgan ist.

Verkehrskommission

#### **Artikel 24**

Das Ziel und der Zweck der Verkehrskommission ist ein Beitrag zur Verbesserung des Strassenverkehrs zu leisten. Ihre Befugnisse sind in einem separaten Reglement festgelegt.

Die Verkehrskommission tagt zusammen mit der Berufsbildungskommission gemäss Artikel 25. Die Verkehrskommission wird vom Präsidenten einberufen wenn er dies als notwendig erachtet. Der Präsident der Berufsbildungskommission ist gleichzeitig Präsident der Verkehrskommission. Die Mitglieder der Verkehrskommission werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Berufsbildungskommission

#### **Artikel 25**

Das Ziel der Berufsbildungskommission ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung. Die Mitglieder der Berufsbildungskommission werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Kontrollstelle

#### **Artikel 26**

Die Kontrollstelle besteht aus einem von der Delegiertenversammlung beauftragten Treuhandbüro.

### **KAPITEL IV**

Publikationsorgan des Verbandes

#### **Artikel 27**

Der Verband gibt regelmässig eine Zeitung unter dem Namen SWISS CAMION heraus, welche über die Tätigkeit innerhalb des Verbandes berichtet und Artikel über jegliche Themen veröffentlicht, welche dem Verbandszweck nicht entgegenstehen.

### **KAPITEL V**

Geldmittel des Verbandes

#### **Artikel 28**

Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Verbandes stammen aus:

- Eintrittsgebühren
- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Gaben und Schenkungen
- Andere Einkünfte

### **KAPITEL VI**

Verpflichtungen des Verbandes

#### **Artikel 29**

Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, mit derjenigen des Generalsekretärs verpflichtet.

### **KAPITEL VII**

Streitigkeiten

#### **Artikel 30**

Als Gerichtsstand zur Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und den Sektionen oder den Mitgliedern wird Lausanne bestimmt.

### **KAPITEL VIII**

Schlussbestimmungen

#### **Artikel 31**

Statutenänderungen

Vorschläge zur Änderung der Verbandsstatuten der Routiers Suisses sind schriftlich von den Sektionen zuhanden des Generalsekretariates für die Delegiertenversammlung einzureichen. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen von Artikel 12, Absatz a dieser Statuten anwendbar.

#### **Artikel 32**

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, sofern ein Beschluss der Delegiertenversammlung vorliegt, der mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Delegierten von allen Sektionen gefasst wurde.

Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, muss - nachdem dieser Beschluss allen Mitgliedern des Verbandes unterbreitet worden ist - der Beschluss durch Urabstimmung bestätigt werden. Diese Abstimmung erfolgt durch eine von den Sektionen organisierte Stimmabgabe.

Die Kontrollstelle wird im Falle einer Liquidation beibehalten. Die Kontrollstelle ist verantwortlich, eine Liquidationsversammlung einzuberufen. Letztere findet in derselben Besetzung, wie die Besetzung in der letzten Delegiertenversammlung statt. Es wird ihr ein Bericht vorgelegt, worauf die Liquidationsversammlung über die Verwendung des eventuellen Aktivsaldos zu bestimmen hat.

Für den Fall der Verbandsauflösung, beschliesst die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten über die Art und Weise der Liquidation und über die Verwendung des Verbandsvermögens. Ein Aktivsaldo des Verbandsvermögens kann auf keinen Fall unter die Mitglieder verteilt werden.

#### **Artikel 33**

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

#### **Artikel 34**

Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 26. April 2008 in Kraft. Sie ersetzen die am 27. April 2002 überarbeiteten Statuten sowie jegliche danach vorgenommenen Änderungen.

Bernard Stähli  
Zentralpräsident

David Piras  
Generalsekretär